



Newsletter *der Bezirksregierung Münster*

Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor

01. Oktober 2019

Rückblick:

Informationsveranstaltung Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor

Am 09. September 2019 fand bei der Bezirksregierung Münster die zweite Informationsveranstaltung Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor statt. Rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unserer Einladung gefolgt. Für diejenigen, die nicht dabei sein konnten, haben wir die drei Vorträge zu den Themenbereichen Verdachtsmeldungen und Verantwortung/Haftung von Geldwäschebeauftragten kurz zusammengefasst.

Nach wie vor zu wenig Verdachtsmeldungen aus dem Nichtfinanzsektor

Ein Vertreter der in Deutschland für die Geldwäscheprävention zuständigen Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls führte das Publikum in den Aufgabenbereich der Behörde ein und erläuterte die Wichtigkeit von Verdachtsmeldungen. Er empfahl den Anwesenden, sich verdachtsunabhängig bei der Meldeplattform goAML zu registrieren, um im Verdachtsfall zeitnah reagieren zu können. „Ganz wichtig: Für eine Verdachtsmeldung muss kein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegen“, so der Vertreter der FIU. Es reiche das „ungute Bauchgefühl“, ein auffälliger Geschäftsvorgang, der doch irgendwie verdächtig wirkt. „Sie kennen Ihren Betrieb – Sie haben jahrelange Erfahrung in Ihrem Geschäftsbereich und wissen, wenn etwas komisch erscheint“, appellierte der FIU-Beamte an die anwesenden Güterhändler und Immobilienmakler. Jede Verdachtsmeldung werde taggleich von einem Mitarbeiter bei der FIU gesichtet und sortiert. Eindeutige Fälle gehen direkt weiter an die Strafverfolgungsbehörden. Die weniger eindeutigen Fälle bleiben zunächst bei der FIU und werden dort weiterbearbeitet. Dabei helfe jede Verdachtsmeldung der Behörde, sich einen Überblick über die Branche zu verschaffen und gegebenenfalls Trends zu erkennen. Mit den Worten des FIU-Vertreters: „Für uns gilt: Je mehr desto besser!“ Also zögern Sie nicht, im Zweifel eine Verdachtsmeldung abzugeben – Sie helfen in jedem Fall der Bekämpfung von

Geldwäsche. Unter <https://goaml.fiu.bund.de/Home> können Sie sich in wenigen Schritten registrieren, so dass Sie für den Ernstfall gerüstet sind.

Verantwortung und Haftung der Geldwäschebeauftragten

Dass die Tätigkeit als Geldwäschebeauftragte/r mit Verantwortung verbunden ist, steht außer Frage. Seit einem Jahr ist es auch obergerichtlich festgestellt, dass die Position erhebliche Haftungsrisiken birgt. Dies macht der Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 10.04.2018 (Az. 2 Ss-OWi 1059/17) deutlich. „Der Geldwäschebeauftragte hat Verdachtsfälle einer Geldwäsche "unverzüglich", das heißt ohne schuldhaftes Zögern den zuständigen Behörden zu melden. Sinn und Zweck der Verdachtsmeldung ist es, Geldwäscheverdachtshandlungen möglichst noch vor der Durchführung unterbinden zu können.“ – So das OLG. Der Rechtsanwalt Eerke Pannenberg hat bei der Informationsveranstaltung am 09. September 2019 ausgehend von diesem Beschluss den anwesenden Geldwäschebeauftragten den Umfang ihrer Verantwortung in der Funktion als Geldwäschebeauftragte/r und die damit verbundenen erheblichen Haftungsrisiken deutlich erläutert. Denn wer als Geldwäschebeauftragte/r den ihm/ihr übertragenen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist nach Ansicht des Oberlandesgerichts persönlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Entscheidung des OLG schwebt nunmehr wie das sprichwörtliche Damoklesschwert über der Aufgabenerfüllung der Geldwäschebeauftragten und begründet für sie persönlich die Gefahr, für Fehlentscheidungen sanktioniert zu werden. Angesichts der nach dem Geldwäschegesetz drohenden empfindlichen Geldbußen sollten Geldwäschebeauftragte künftig allein schon aus ureigenem Interesse besondere Sorgfalt bei ihrer Aufgabenerfüllung walten lassen. Um die eigenen Haftungsrisiken zu minimieren, riet Pannenberg den anwesenden Geldwäschebeauftragten daher in ihren Unternehmen insbesondere ein wirksames und angemessenes Risikomanagementsystem bestehend aus einer umfassenden Risikoanalyse und den darauf aufbauenden internen Sicherungsmaßnahmen einzuführen, verdächtige Sachverhalte unverzüglich in Form einer Verdachtsmeldung an die FIU weiterzugeben und die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz umfassend zu dokumentieren. Bei der Aufgabenerfüllung sollte ein besonderer Schwerpunkt auf die Implementierung funktionierender Kontrollmechanismen gelegt werden, um die Einhaltung der gesetzlichen Geldwäschanforderungen auch im laufenden Betrieb auf allen Ebenen sicherzustellen.

Das Skript des Vortrags kann auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

Geldwäsche – keine Tat ohne Opfer

Wer ist Opfer der Tat „Geldwäsche“? Manch einer mag denken, Geldwäsche geschehe nur auf dem Papier, dabei wird niemand verletzt. Wie kurzsichtig diese Annahme ist vermittelte Kriminalhauptkommissar Marc Schäfer vom Landeskriminalamt NRW den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Informationsveranstaltung sehr eindrücklich. Per definitionem ist Geldwäsche das Einbringen illegal erlangter Vermögenswerte in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf. Mit Fokus auf den illegal erlangten Vermögenswerten erläuterte der Referent, welche perfide Taten und Strukturen hinter der Geldwäsche stecken. Drogen-, Waffen- oder gar Menschenhandel, Zwangsprostitution, Raub oder Erpressung können Quellen der

illegal erlangten Vermögenswerte sein. Opfer dieser sogenannten Vortaten sind echte Menschen, deren Leid tägliche Realität ist.

Mit seinem Vortrag hat Herr Schäfer uns allen verdeutlicht, wie wichtig die Geldwäscheprävention ist. Die Vorschriften des GWG schützen Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter davor, für Geldwäsche missbraucht zu werden. Gleichzeitig kann Ihre Verdachtsmeldung ausschlaggebend sein, einem Drogendealer oder Zuhälter das Handwerk zu legen.

FIU Jahresbericht 2018

Am 09. Juli 2019 hat die Financial Intelligence Unit (FIU) den Jahresbericht für das Jahr 2018 veröffentlicht. Neben der Arbeitsweise der FIU und den abgegebenen Verdachtsmeldungen werden im Jahresbericht 2018 insbesondere Typologien und Trends im Bereich der Immobilien und Güterhändler (KfZ-Branche und Uhren- und Schmuckfachhandel) dargestellt. Anhand einiger Beispielfälle werden die sektorspezifischen Erkenntnisse der FIU aufbereitet. Mithilfe dieser Aufarbeitung können Sie in Ihrem Unternehmen besser entscheiden, ob Sie Verdachtsmeldungen über „goAML“ abgeben müssen. Schauen Sie in den Jahresbericht rein! Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich gerne an uns.

Hier geht's zum Jahresbericht 2018: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/FIU/Aktuelles-FIU-Meldungen/2019/fiu_jahresbericht.html?nn=290366

Ihr Team Geldwäscheprävention bei der Bezirksregierung Münster.

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34 | EU-Förderung - Europäischer Sozialfonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, regionale Wirtschaftsförderung, INTERREG

Domplatz 1 – 3 | 48143 Münster

Fon: +49 (251) 411-0 | Fax: +49 (251) 411-3414

E-Mail: geldwaeschepraevention@brms.nrw.de

Weitere Informationen unter:

www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention

Ansprechpartner für den Newsletterversand:

Herr Andreas Wedel | Fon: +49 (251) 411-1413

Sie können diesen Newsletter jederzeit [abbestellen](#).
